

# **Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013)**

Auf Grund des § 70 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 iVm § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2011, wird verordnet:

(kundgemacht im BGBl. II Nr. 309/2012, in der Fassung der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012)

## **1. Teil**

### **Allgemeines**

#### **Regelungsgegenstand**

§ 1. (1) Diese Verordnung bestimmt die folgenden Systemnutzungsentgelte für das Fernleitungsnetz:

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzzutrittsentgelt sowie
3. Netzbereitstellungsentgelt.

(2) Diese Verordnung bestimmt das Verfahren der Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 GWG 2011, der Verrechnungsmodalitäten der Systemnutzungsentgelte, die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs, das Entgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Verteilergebietsmanagers für die Verteilergebietsmanager der Verteilergebiete Ost, Tirol und Vorarlberg sowie die folgenden Systemnutzungsentgelte für das Verteilernetz:

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzzutrittsentgelt;
2. Netzbereitstellungsentgelt;
3. Entgelt für Messleistungen sowie;
4. Entgelt für sonstige Leistungen.

#### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Abrechnungsperiode“ grundsätzlich einen Zeitraum von 365 (bzw. 366) Tagen, sofern eine Leistungsmessung durchgeführt wird, kann ein Zeitraum von einem Monat vereinbart werden;
2. „Betriebsvolumen“ das vom Gaszähler gemessene Gasvolumen im Betriebszustand;
3. „dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK)“ eine Kapazität, die lediglich in Kombination mit spezifizierten Ein- bzw. Ausspeisepunkten als feste Kapazität angeboten werden kann, und eine Nutzung im Zusammenhang mit anderen Ein- bzw. Ausspeisepunkten bzw. dem virtuellen Handlungspunkt nur auf unterbrechbarer Basis möglich ist (§ 3 Abs. 2 Z 2 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012), BGBl. II Nr. 171/2012);
4. „Einspeiser aus inländischer Produktion“ einen Produzenten von Erdgas aus inländischer Produktion, der dieses in ein Netz einspeist;
5. „Energienmenge“ das Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert;
6. „Kundenanlage“ eine an das Netz eines Netzbetreibers angeschlossene Anlage zur Erzeugung bzw. Verwendung von Erdgas eines Netzzugangsberechtigten;
7. „Lastprofilzähler“ ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst;
8. „Leistungsmessung“ eine mit einem Lastprofilzähler durchgeführte Messung zur Ermittlung der höchsten stündlichen Belastung pro Monat;
9. „Mindestleistung“ den Anteil von 20 % der vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt. Wird Erdgas ausschließlich in den Monaten von März bis Oktober bezogen, beträgt die Mindestleistung 10 % der vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt für den gesamten Abrechnungszeitraum;
10. „Normvolumen“ das Volumen einer Gasmenge im Normzustand (bei einer Temperatur von 0°C und einem Druck von 1,01325 bar);
11. „Staffel“ jenen Mengenbereich gemäß § 10, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Der Tarif kommt für die gesamte Menge einer Abrechnungsperiode zur Anwendung;
12. „Umrechnungsbrennwert“ der bei der Überführung der bestehenden volumensbasierenden Transportverträge auf energiebasierende Ein- und Ausspeiseverträge zur Ermittlung der Kapazität in

kWh/h herangezogene Brennwert in kWh/Nm<sup>3</sup> (0 °C). Dieser beträgt für das Marktgebiet Ost 11,19 kWh/Nm<sup>3</sup> (0 °C);

13. „Verrechnungsbrennwert“ den bei der Verrechnung an Endverbraucher zur Ermittlung der Energiemenge herangezogenen Brennwert in kWh/Nm<sup>3</sup>. Dieser beträgt für das Marktgebiet Ost 11,20 kWh/Nm<sup>3</sup>, für das Marktgebiet Tirol 11,21 kWh/Nm<sup>3</sup> und für das Marktgebiet Vorarlberg 11,24 kWh/Nm<sup>3</sup>. Weicht der vom jeweiligen Verteilergiebtsmanager veröffentlichte durchschnittliche Monatswert um mehr als 2 % vom verordneten Verrechnungsbrennwert ab, kommt für diesen Zeitraum der veröffentlichte durchschnittliche Monatswert zur Anwendung;
14. „vertraglich vereinbarte Höchstleistung“ den technischen oder, sofern vereinbart den vertraglichen Anschlusswert, der den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzzugangsberechtigten zu entsprechen hat. Kurzfristige Änderungen des Nutzungsverhaltens berechtigten nicht zu einer Änderung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung;
15. „Zählergröße“ das zum 1. Oktober 2002 nach den OIML-Richtlinien R31 und R32 (G-Reihe) der „International Organisation of Legal Metrology“ festgelegte Maß für den minimalen und maximalen Gasdurchfluss in m<sup>3</sup>/h;
16. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Für jede Kundenanlage ist ein Zählpunkt einzurichten, wobei eine Zusammenfassung mehrerer Kundenanlagen zu einem Zählpunkt nicht zulässig ist. Kann aufgrund des Messbereiches einer bestimmten Zählergröße nicht die gesamte in einer Kundenanlage verbrauchte Gasmenge mit einem Messgerät erfasst werden, sind mehrere Messgeräte in einer Messanlage - mit einer Anschlussleitung - zur messtechnischen Verbrauchsabgrenzung zu einem Zählpunkt zusammenzufassen;
17. „Zone“ jenen Mengenbereich gemäß § 10, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Das Entgelt setzt sich aus der Summe jener Entgelte zusammen, die auf Grund der jeweils durchlaufenen Zonen gemäß § 5 ermittelt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 7 GWG 2011, § 2 GMMO-VO 2012 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009.

## **2. Teil**

### **Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz**

#### **Netznutzungsentgelt für Einspeiser und Entnehmer**

§ 3. (1) Für das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das bzw. für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz werden Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Ein- bzw. Ausspeisepunkt angegeben werden und in denen die Kosten für Verdichterenergie inkludiert sind. Das Entgelt ist vom Netzbenutzer auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

(2) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger wird für die folgenden Einspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung für feste, frei zuordenbare Einspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt:

1. Baumgarten: 0,70
2. Oberkappel: 1,39
3. Überackern: 1,54
4. Arnoldstein: 1,39

(3) Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger wird für die folgenden Ausspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistung für feste, frei zuordenbare Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt:

1. Baumgarten: 1,15
2. Oberkappel: 4,21
3. Arnoldstein: 5,26
4. Murfeld: 4,16
5. Mosonmagyaróvár: 1,92
6. Petrzalka: 1,97
7. Verteilergbiet: 0,65
8. Überackern: 4,21

(4) Für Einspeisepunkte, an denen die Einspeisung aus physischer Sicht nicht möglich ist, und der Transport ausschließlich auf unterbrechbarer Basis angeboten werden kann, wird das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger für die folgenden Einspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung, wie folgt bestimmt:

1. Murfeld: 2,08
2. Mosonmagyaróvár: 1,92
3. Petrzalka: 1,97

(5) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz wird für die folgenden Einspeisepunkte für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung für dynamisch zuordenbare Einspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt (die Ausspeisepunkte in Klammer bezeichnen jene Ausspeisepunkte, in deren Kombination der Transport garantiert angeboten wird):

1. Baumgarten (Oberkappel): 0,62
2. Baumgarten (Überackern): 0,62
3. Oberkappel (Überackern): 0,21
4. Oberkappel (Baumgarten): 1,24
5. Baumgarten (Speicher MAB): 0,21
6. Arnoldstein (Verteilergbiet): 0,56
7. Überackern (Oberkappel): 1,39
8. Arnoldstein (Murfeld): 0,56

(6) Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz wird für die folgenden Ausspeisepunkte für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistung für dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt (die Einspeisepunkte in Klammer bezeichnen jene Einspeisepunkte, in deren Kombination der Transport garantiert angeboten wird):

1. Baumgarten (Oberkappel): 0,75
2. Baumgarten (Speicher MAB): 0,21
3. Oberkappel (Baumgarten): 3,75
4. Überackern (Oberkappel): 2,99
5. Oberkappel (Überackern): 0,21
6. Verteilergbiet (Baumgarten): 0,63
7. Verteilergbiet (Oberkappel): 0,63

(7) Das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten entspricht grundsätzlich dem Entgelt für die gleiche Leistung auf fester Basis. Im Falle von Unterbrechungen ist dem Netzbenutzer eine Refundierung zu gewähren. Eine allfällige Refundierung innerhalb eines Leistungsmonats wird vom Entgelt für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. Das vom Fernleitungsnetzbetreiber zu refundierende Entgelt ( $E_{Rm}$ ) errechnet sich anhand der Formel gemäß Anlage 1. Unterbrechbare Transportdienstleistungen auf Basis von dynamisch zuordenbaren Kapazitäten sind von der Refundierung ausgenommen.

(8) Das Netznutzungsentgelt an Netzkopplungspunkten im Fernleitungsnetz, an denen mehrere maßgebliche Punkte gemäß § 39 GWG 2011 zusammentreffen, wird für den unterbrechbaren Transport ausschließlich zwischen diesen maßgeblichen Punkten gemäß § 39 GWG 2011 für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger für die folgenden Ein- und Ausspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung, wie folgt bestimmt (der Ausspeisepunkt in Klammer bezeichnet jenen Ausspeisepunkt, in dessen Kombination der Transport angeboten wird):

1. Überackern-SUDAL (Überackern-ABG): Einspeisung: 0,14 Ausspeisung: 0,14
2. Überackern-ABG (Überackern- SUDAL): Einspeisung: 0,14 Ausspeisung: 0,14

(9) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz bzw. für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr errechnet sich auf Basis der Entgelte (E) gemäß Abs. 2 bis 8 anhand der folgenden Formeln:

1. für Quartalsprodukte:  $(E/365) \cdot \text{Tageszahl des jeweiligen Quartals} \cdot 1,25$ ;
2. für Monatsprodukte:  $(E/365) \cdot \text{Tageszahl des jeweiligen Monats} \cdot 1,5$ ;
3. für Tagesprodukte:  $(E/365) \cdot 1,75$ ;
4. für Rest of the Day- und Within Day-Produkte:  $(E/8760) \cdot (\text{Rest-})\text{Stundenzahl des jeweiligen Tages} \cdot 1$ .

(10) Im Falle von Einschränkungen der Transportdienstleistung aufgrund von ungeplanten Wartungsarbeiten, die vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht gemäß Punkt 3.3 Z 1 lit g des Anhangs 1 zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 42 Tage im Voraus veröffentlicht wurden, ist dem Netzbenutzer für die Dauer und in dem Umfang der Transporteinschränkung eine Entgeltreduktion zu gewähren. Die Entgeltkürzung innerhalb eines Leistungsmonats wird vom Entgelt für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber zu gewährende Entgeltkürzung ( $E_{km}$ ) errechnet sich anhand der Formel gemäß Anlage 2. Wird die vom Fernleitungsnetzbetreiber zur Verfügung gestellte Stundenrate vom Netzbenutzer nicht, oder nicht in vollem Umfang genutzt, ist für die Berechnung der Entgeltkürzung die zur Verfügung gestellte Stundenrate maßgeblich.

## **Netznutzungsentgelt für Speicherunternehmen**

§ 4. (1) Für das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in Speicheranlagen werden Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Ausspeisepunkt angegeben werden und in denen die Kosten für Verdichterenergie inkludiert sind. Das Entgelt ist vom jeweiligen Speicherunternehmen auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

(2) Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in Speicheranlagen wird für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr für die folgenden Ausspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung für feste, frei zuordenbare Ausspeisekapazitäten wie folgt bestimmt:

1. Speicher 7-fields: 0,36
2. Speicher MAB: 0,36

(3) Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in Speicheranlagen wird für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr für die folgenden Ausspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung für dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt (die Einspeisepunkte in Klammer bezeichnen jene Einspeisepunkte, in deren Kombination der Transport garantiert angeboten wird):

1. Speicher 7-fields (Oberkappel): 0,14
2. Speicher MAB (Oberkappel): 0,14

(4) Das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten entspricht grundsätzlich dem Entgelt für die gleiche Leistung auf fester Basis. Im Falle von Unterbrechungen ist dem Netzbenutzer eine Refundierung zu gewähren. Eine allfällige Refundierung innerhalb eines Leistungsmonats wird vom Entgelt für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. Das vom Fernleitungsnetzbetreiber zu refundierende Entgelt ( $E_{Rm}$ ) errechnet sich anhand der Formel gemäß Anlage 1. Unterbrechbare Transportdienstleistungen auf Basis von dynamisch zuordenbaren Kapazitäten sind von der Refundierung ausgenommen.

(5) Im Falle von Einschränkungen der Transportdienstleistung aufgrund von ungeplanten Wartungsarbeiten entsprechend der gemäß § 32 GWG 2011 genehmigten der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen ist dem Netzbenutzer für die Dauer und in dem Umfang der Transporteinschränkung eine Entgeltreduktion zu gewähren. Die Entgeltkürzung innerhalb eines Leistungsmonats wird vom Entgelt für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber zu gewährende Entgeltkürzung ( $E_{km}$ ) errechnet sich anhand der Formel gemäß Anlage 2. Wird die vom Fernleitungsnetzbetreiber zur Verfügung gestellte Stundenrate vom Netzbenutzer nicht, oder nicht in vollem Umfang genutzt, ist für die Berechnung der Entgeltkürzung die zur Verfügung gestellte Stundenrate maßgeblich.

## **Netzzutrittsentgelt im Fernleitungsnetz**

§ 5. Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern. Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer vorsehen kann.

## **Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts im Fernleitungsnetz**

§ 6. Das Netzbereitstellungsentgelt ist bei der Herstellung des Netzanschlusses oder bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses zu verrechnen. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung und ist anlässlich des Abschlusses des Netzzugangsvertrages bzw. bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung einmalig in Rechnung zu stellen. Das Netzbereitstellungsentgelt für leistungsgemessene Anlagen und Speicheranlagen der Fernleitungsnetzebene wird wie folgt bestimmt:

1. für feste Kapazitäten: 3,00 EUR/kWh/h.
2. für unterbrechbare Kapazitäten: 1,50 EUR/kWh/h

## **Ausgleichszahlungen**

§ 7. (1) Die Ausgleichszahlungen zwischen Fernleitungsnetzbetreibern werden als Nettoszahlungen, die Jahresbeträge darstellen, festgelegt und sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich zu leisten.

(2) Folgende Ausgleichszahlungen werden festgelegt:

1. Gas Connect Austria GmbH zahlt an BOG GmbH EUR 7.046.983,88;
2. TAG GmbH zahlt an BOG GmbH EUR 8.366.148,02.

## **Bestimmungen zu Auktionen**

§ 8. (1) Für Kapazitäten, die gemäß § 6 GMMO-VO 2012 per Auktion vergeben werden, gelten die jeweiligen Entgelte gemäß § 3 als Startpreis für die Auktion. Für day-ahead-Kapazitäten gemäß § 6 Abs. 3 GMMO-VO 2012 gilt abweichend von § 3 Abs. 9 für alle Einspeisepunkte des Marktgebiets Ost als Startpreis 1/365 des Entgelts gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und für alle Ausspeisepunkte des Marktgebiets Ost 1/365 des jeweiligen Entgelts gemäß § 3 Abs. 3.

(2) Für Kapazitäten, die gemäß § 6 Abs. 1 GMMO-VO 2012 per Auktion vergeben werden, ist die Differenz zwischen dem Startpreis und dem in der Auktion erzielten Preis (Aufpreis) zusätzlich zum Startpreis für die jeweilige Dauer des Vertrages vom Netzbenutzer zu bezahlen. Ändern sich die Entgelte gemäß § 3 während der Vertragslaufzeit, ist der Gesamtpreis bestehend aus dem Startpreis und dem Aufpreis um die Differenz zwischen ursprünglichem und neuem Startpreis anzupassen.

(3) Für gemäß § 4 GMMO-VO 2012 an Grenzkopplungspunkten gebündelt angebotene Kapazitäten ist das jeweilige Entgelt gemäß § 3 Teil des Startpreises für die Auktion der gebündelten Kapazität. Für gebündelt angebotene day-ahead-Kapazitäten gemäß § 6 Abs. 3 GMMO-VO 2012 ist das jeweilige Entgelt gemäß Abs. 1 Satz 2 Teil des Startpreises für die Auktion der gebündelten Kapazität.

## **3. Teil**

### **Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz**

#### **Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts im Verteilernetz**

§ 9. (1) Für die Netzbereitstellungsentgelte im Verteilernetz werden bezogen auf die vertraglich vereinbarte Höchstleistung folgende Preisansätze bestimmt, wobei die Preisansätze in Euro (€) pro Kilowattstunde pro Stunde (kWh/h) angegeben werden:

1. Netzbereitstellungsentgelt für leistungsgemessene Anlagen und Speicheranlagen der Netzebenen 1 und 2:  
Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:
  - a) für feste Kapazitäten bzw. für Standardkapazitäten für Speicheranlagen: 3,-- €
  - b) für unterbrechbare Kapazitäten für Speicheranlagen: 1,50 €
3. Netzbereitstellungsentgelt für leistungsgemessene Anlagen und Speicheranlagen der Netzebene 3  
Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:
  - a) für feste Kapazitäten bzw. für Standardkapazitäten für Speicheranlagen: 5,-- €
  - b) für unterbrechbare Kapazitäten für Speicheranlagen: 2,50 €
4. Netzbereitstellungsentgelt für nicht leistungsgemessene Anlagen der Netzebene 3:  
Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,-- €

#### **Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 177, Ausgabe November 2002. Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ablesintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der doppelte Leistungspreis zu verrechnen. Der Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen. Der doppelte Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, die mit dem Verteilernetzbetreiber entsprechend den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen mit Endverbrauchern mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und deren Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, wenn die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann, vereinbart werden. Die Verrechnung der Leistungsüberschreitung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonenaliquotierung und wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonenaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

a) Bereich Burgenland - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,3710	Staffel A	516
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,2180	Staffel B	516
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,1030	Staffel C	516
100.000.001 - 200.000.000	<b>Zone D</b> 0,0390	Staffel D	516
200.000.001 - 900.000.000	<b>Zone E</b> 0,0390	Staffel E	516
Ab 900.000.001	<b>Zone F</b> 0,0390	Staffel F	516

b) Bereich Kärnten - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,2359	Staffel A	525
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,1260	Staffel B	525
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,0747	Staffel C	525
100.000.001 - 200.000.000	<b>Zone D</b> 0,0510	Staffel D	525
200.000.001 - 900.000.000	<b>Zone E</b> 0,0510	Staffel E	525
Ab 900.000.001	<b>Zone F</b> 0,0286	Staffel F	525

c) Bereich Niederösterreich - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]
----------------------

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Arbeitspreis [Cent/kWh]
----------------------------

<b>Zone A</b>	0,0648
<b>Zone B</b>	0,0599
<b>Zone C</b>	0,0530
<b>Zone D</b>	0,0530
<b>Zone E</b>	0,0380
<b>Zone F</b>	0,0328

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

Staffel A	394
Staffel B	394
Staffel C	394
Staffel D	394
Staffel E	394
Staffel F	394

d) Bereich Oberösterreich - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]
----------------------

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Arbeitspreis [Cent/kWh]
----------------------------

<b>Zone A</b>	0,0576
<b>Zone B</b>	0,0570
<b>Zone C</b>	0,0534
<b>Zone D</b>	0,0488
<b>Zone E</b>	0,0462
<b>Zone F</b>	0,0458

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

Staffel A	435
Staffel B	435
Staffel C	435
Staffel D	435
Staffel E	435
Staffel F	435

e) Bereich Salzburg - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]
----------------------

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Arbeitspreis [Cent/kWh]
----------------------------

<b>Zone A</b>	0,2490
<b>Zone B</b>	0,2490
<b>Zone C</b>	0,2490
<b>Zone D</b>	0,0325
<b>Zone E</b>	0,0325
<b>Zone F</b>	0,0325

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

Staffel A	264
Staffel B	264
Staffel C	264
Staffel D	264
Staffel E	264
Staffel F	264

f) Bereich Steiermark - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]
----------------------

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Arbeitspreis [Cent/kWh]
----------------------------

<b>Zone A</b>	0,1148
<b>Zone B</b>	0,0875
<b>Zone C</b>	0,0621
<b>Zone D</b>	0,0512
<b>Zone E</b>	0,0507
<b>Zone F</b>	0,0501

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

Staffel A	483
Staffel B	483
Staffel C	483
Staffel D	483
Staffel E	483
Staffel F	483

g) Bereich Tirol - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]
----------------------

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Arbeitspreis [Cent/kWh]
----------------------------

<b>Zone A</b>	0,7646
<b>Zone B</b>	0,5514
<b>Zone C</b>	0,4669
<b>Zone D</b>	0,4669
<b>Zone E</b>	0,4669
<b>Zone F</b>	0,4669

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

Staffel A	322
Staffel B	322
Staffel C	322
Staffel D	322
Staffel E	322
Staffel F	322

h) Bereich Vorarlberg - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,3400	Staffel A	437
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,1700	Staffel B	437
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,0800	Staffel C	437
100.000.001 - 200.000.000	<b>Zone D</b> 0,0600	Staffel D	437
200.000.001 - 900.000.000	<b>Zone E</b> 0,0600	Staffel E	437
Ab 900.000.001	<b>Zone F</b> 0,0600	Staffel F	437

i) Bereich Wien - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,2089	Staffel A	432
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,1726	Staffel B	432
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,1201	Staffel C	432
100.000.001 - 200.000.000	<b>Zone D</b> 0,0446	Staffel D	432
200.000.001 - 900.000.000	<b>Zone E</b> 0,0443	Staffel E	432
Ab 900.000.001	<b>Zone F</b> 0,0430	Staffel F	432

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

a) Bereich Burgenland - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	<b>Zone 1</b> 1,3747	Staffel 1	250
40.001 - 80.000	<b>Zone 2</b> 1,3243	Staffel 2	250
80.001 - 200.000	<b>Zone 3</b> 1,2465	Staffel 3	250
Ab 200.001	<b>Zone 4</b> 1,2465	Staffel 4	250
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,4745	Staffel A	469
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,2373	Staffel B	469
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,1130	Staffel C	469
Ab 100.000.001	<b>Zone D</b> 0,0565	Staffel D	469

b) Bereich Kärnten - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	<b>Zone 1</b> 1,7850	Staffel 1	233
40.001 - 80.000	<b>Zone 2</b> 1,7252	Staffel 2	233
80.001 - 200.000	<b>Zone 3</b> 1,5313	Staffel 3	233
Ab 200.001	<b>Zone 4</b> 1,5313	Staffel 4	233
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,6072	Staffel A	466
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,3716	Staffel B	466
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,2867	Staffel C	466
Ab 100.000.001	<b>Zone D</b> 0,1486	Staffel D	466



c) Bereich Niederösterreich - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	<b>Zone 1</b> 1,3000	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	<b>Zone 2</b> 1,2590	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	<b>Zone 3</b> 1,1738	Staffel 3 250	
Ab 200.001	<b>Zone 4</b> 1,1738	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,4621	Staffel A	600
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,4377	Staffel B	600
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,3957	Staffel C	600
Ab 100.000.001	<b>Zone D</b> 0,3880	Staffel D	600

d) Bereich Oberösterreich - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	<b>Zone 1</b> 1,4830	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	<b>Zone 2</b> 1,0108	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	<b>Zone 3</b> 0,8900	Staffel 3 250	
Ab 200.001	<b>Zone 4</b> 0,8900	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,3497	Staffel A	429
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,1545	Staffel B	429
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,0290	Staffel C	429
Ab 100.000.001	<b>Zone D</b> 0,0290	Staffel D	429

e) Bereich Salzburg - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	<b>Zone 1</b> 1,4360	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	<b>Zone 2</b> 1,4000	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	<b>Zone 3</b> 1,2200	Staffel 3 250	
Ab 200.001	<b>Zone 4</b> 1,2200	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,7250	Staffel A	498
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,5380	Staffel B	498
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,4770	Staffel C	498
Ab 100.000.001	<b>Zone D</b> 0,4770	Staffel D	498

f) Bereich Steiermark - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	<b>Zone 1</b> 1,6272	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	<b>Zone 2</b> 1,5001	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	<b>Zone 3</b> 1,2800	Staffel 3 250	
Ab 200.001	<b>Zone 4</b> 0,9420	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,5958	Staffel A	506
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,0795	Staffel B	506
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,0699	Staffel C	506
Ab 100.000.001	<b>Zone D</b> 0,0493	Staffel D	506

g) Bereich Tirol - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	<b>Zone 1</b> 1,7400	Staffel 1 242	
40.001 - 80.000	<b>Zone 2</b> 1,6096	Staffel 2 242	
80.001 - 200.000	<b>Zone 3</b> 1,5066	Staffel 3 242	
Ab 200.001	<b>Zone 4</b> 1,5066	Staffel 4 242	
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 1,1884	Staffel A	433
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,9900	Staffel B	433
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,7922	Staffel C	433
Ab 100.000.001	<b>Zone D</b> 0,6437	Staffel D	433

h) Bereich Vorarlberg - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	<b>Zone 1</b> 0,8600	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	<b>Zone 2</b> 0,8500	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	<b>Zone 3</b> 0,8200	Staffel 3 250	
Ab 200.001	<b>Zone 4</b> 0,8200	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,3400	Staffel A	437
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,1700	Staffel B	437
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,0800	Staffel C	437
Ab 100.000.001	<b>Zone D</b> 0,0600	Staffel D	437

i) Bereich Wien - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	<b>Zone 1</b> 1,5652	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	<b>Zone 2</b> 0,9492	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	<b>Zone 3</b> 0,9492	Staffel 3 250	
Ab 200.001	<b>Zone 4</b> 0,9492	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	<b>Zone A</b> 0,3031	Staffel A	716
5.000.001 - 10.000.000	<b>Zone B</b> 0,2445	Staffel B	716
10.000.001 - 100.000.000	<b>Zone C</b> 0,1355	Staffel C	716
Ab 100.000.001	<b>Zone D</b> 0,1355	Staffel D	716

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- a) Pauschale/Jahr: 2.400,-- €/Jahr  
b) Arbeitspreis: 0,36 ct/kWh

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

1. bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
2. bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
3. bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

#### Netznutzungsentgelt im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze

§ 11. (1) Für das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das bzw. für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze werden gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Ein- bzw. Ausspeisepunkt angegeben werden. Das Entgelt ist vom Netzbenutzer auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

(2) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger wird für die folgenden Einspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung für feste Einspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt:

1. Freilassing: 1,39
2. Hochburg/Ach: 0,21
3. Laa: 1,05
4. Schärding: 0,21

(3) Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger wird für die folgenden Ausspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistung für feste Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt:

1. Freilassing: 7,07
2. Laa: 5,42
3. Laufen: 7,07
4. Simbach: 6,98

(4) Das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten entspricht grundsätzlich dem Entgelt für die gleiche Leistung auf fester Basis. Im Falle von Unterbrechungen ist dem Netzbenutzer eine Refundierung zu gewähren. Eine allfällige Refundierung innerhalb eines Leistungsmonats wird vom Entgelt für den betreffenden

Leistungsmonat abgezogen. Das vom Verteilernetzbetreiber zu refundierende Entgelt ( $ER_m$ ) errechnet sich anhand der Formel gemäß Anlage 1.

(5) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze bzw. für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr errechnet sich auf Basis der Entgelte (E) gemäß Abs. 2 und 3 anhand der folgenden Formeln:

1. für Quartalsprodukte:  $(E/365) \cdot \text{Tageszahl des jeweiligen Quartals} \cdot 1,25$ ;
2. für Monatsprodukte:  $(E/365) \cdot \text{Tageszahl des jeweiligen Monats} \cdot 1,5$ ;
3. für Tagesprodukte:  $(E/365) \cdot 1,75$ .

#### **Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Speicherunternehmen**

§ 12. (1) Für das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen werden gemäß § 73 Abs. 5 GWG 2011 Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Ausspeisepunkt angegeben werden. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

(2) Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen wird für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr einheitlich für das gesamte Verteilergebiet, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung für Standardkapazitäten wie folgt bestimmt: 0,33

(3) Das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten entspricht grundsätzlich dem Entgelt für die gleiche Leistung auf fester Basis. Im Falle von Unterbrechungen ist dem Speicherunternehmen eine Refundierung zu gewähren. Eine allfällige Refundierung innerhalb eines Leistungsmonats wird vom Entgelt für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. Das vom Verteilernetzbetreiber zu refundierende Entgelt ( $ER_m$ ) errechnet sich anhand der Formel gemäß Anlage 1.

#### **Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und die Erzeugung von biogenen Gasen**

§ 13. (1) Für das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion bzw. aus Erzeugung von biogenen Gasen werden gemäß § 73 Abs. 6 GWG 2011 Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Einspeisepunkt angegeben werden. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

(2) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion bzw. aus Erzeugung von biogenen Gasen wird für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung wie folgt bestimmt:

1. Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion im Netzbereich Niederösterreich: 0,21
2. Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion im Netzbereich Oberösterreich: 0,75
3. Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion im Netzbereich Salzburg: 0,11
4. Einspeisung in das Verteilernetz aus Erzeugung von biogenen Gasen in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,11

#### **Kostenwälzung**

§ 14. (1) Die Kosten der Netzebene 1 des jeweiligen Netzbetreibers sind unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 1 auf die Netzebene 2 zu überwälzen und werden somit Bestandteil der Kosten der Netzebene 2 für jeden Netzbereich. Die Wälzung der Kosten der Netzebene 1 zur Ermittlung der Kosten der Netzebene 1 je Netzbereich erfolgt nach der Maßgabe von zwei Verfahren gemäß Abs. 2 und 3, wobei die Verfahren im Verhältnis 50:50 gewichtet werden. Die Ausgangsbasis bilden die jeweiligen Kosten der Netzebene 1 eines Netzbereiches, die im Verfahren gemäß § 69 GWG 2011 festgestellt wurden.

(2) Beim ersten Verfahren werden die Kosten des Verteilergebietsmanagers gemäß § 74 GWG 2011 den Gesamtkosten der Netzebene 1 hinzugerechnet und diese Gesamtkosten werden im Verhältnis 70 % transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich des Verteilergebiets des Marktgebiet Ost verteilt.

(3) Beim zweiten Verfahren werden die Kosten des Verteilergebietsmanagers gemäß § 74 GWG 2011 auf die Netzbereiche entsprechend der aus der Fernleitung bezogenen Arbeit aufgeteilt und bilden einen Teil der jeweiligen Kosten des Netzbereichs der Netzebene 1. Die Kosten des PVS 2 werden unter Berücksichtigung der Erlöse im PVS 2 den Netzbereichen Niederösterreich bzw. Wien entsprechend der jeweils aus dem PVS 2 bezogenen Arbeit zugeordnet. Die dadurch ermittelten Kosten der Netzebene 1 je Netzbereich bilden die Basis für die Verrechnung der ausgetauschten Arbeit zwischen den Netzbereichen.

(4) Die Kosten des jeweiligen Verteilergebietsmanagers gemäß § 24 GWG 2011 werden zu 100 % nach verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich in der Netzebene 2 und 3 verteilt.

(5) Die Kosten der Netzebene 2 sind, unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 2, auf die Netzebene 3 zu überwälzen. Dabei werden die Kosten im Verhältnis 70 % nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) im Netzbereich verteilt.

(6) In Marktgebieten ohne Verteilerleitungen der Netzebene 1 finden lediglich die Abs. 4 und 5 Anwendung mit der Maßgabe, dass die Kosten des Verteilergebietsmanagers gemäß § 74 GWG 2011 im Verhältnis 70 % nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) im Netzbereich verteilt werden.

(7) Die Aufteilung der Kosten gemäß Abs. 1 bis 6 auf die einzelnen Netzbereiche führt zu folgenden Nettozahlungen in TEUR. Die Nettozahlungen sind Jahresbeträge und werden in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich in Rechnung gestellt.

1. Marktgebiet Ost:

	Empfänger	
	Austrian Gas Grid Management AG	Gas Connect Austria GmbH
a) WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zahlt:	10.855,8	9.884,5
b) EVN Netz GmbH zahlt:	936,1	852,4
c) Netz Burgenland Erdgas GmbH zahlt:	948,0	863,2
d) Gasnetz Steiermark GmbH zahlt:	1.251,4	1.139,5
e) OÖ. Ferngas Netz GmbH zahlt:	5.993,9	5.457,7
f) KELAG Netz GmbH zahlt:	562,0	511,7
g) Salzburg Netz GmbH zahlt:	1.416,5	1.289,8

2. Marktgebiet Tirol:

a) TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 546,7

b) EVA-Erdgasversorgung Ausserfern GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 23,0

3. Marktgebiet Vorarlberg: Die VEG Vorarlberger Erdgas GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 693,5

### Entgelt für Messleistungen

§ 15. (1) Die gemäß § 77 GWG 2011 festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise, sofern nicht anders ausgewiesen je Monat und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung, welche die Gasmenge in m<sup>3</sup>, Nm<sup>3</sup> oder kWh erfasst. Soweit Messeinrichtungen von Kunden mit Lastprofilzählern selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern. Für Geräte im Zusammenhang mit Messleistungen, die nicht in Abs. 6 genannt werden und die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, dürfen höchstens 1,5 % des Wertes dieser Geräte je Monat als Entgelt für die Beistellung, den Betrieb und die Eichung der Messgeräte verrechnet werden. Messleistungen sind im Rahmen dieser Höchstpreise aufwandsorientiert zu verrechnen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, ist das Messentgelt tageweise zu aliquotieren.

(2) Sofern der Netzbetreiber die Errichtung, Demontage oder den Austausch von Zähleinrichtungen selbst vornimmt bzw. vornehmen lässt, hat der Netzbetreiber dem Kunden einen Kostenvoranschlag für diese Maßnahme zu übermitteln. Montagen durch den Netzbetreiber haben unter Beachtung der verordneten Höchstpreise diskriminierungsfrei und aufwandsorientiert zu erfolgen. Übersteigen die Kosten für die Errichtung der Zähleinrichtung(en) am Zählpunkt 200,- € , so ist es dem Kunden freizustellen, diese Kosten durch eine Einmalzahlung oder in Raten zu erstatten. Für die Errichtung und Demontage und Überprüfung von Zähleinrichtungen, die nicht in Abs. 7 und 8 genannt werden und die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, hat die Verrechnung diskriminierungsfrei und aufwandsorientiert zu erfolgen. Ein- und Ausbauten im Zug von Reparaturen und Nacheichungen durch den Netzbetreiber dürfen dem Kunden nicht extra verrechnet werden.

(3) Die Zählerablesung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die monatlich abzulesen sind – jährlich zu erfolgen. Zusätzlich zum Entgelt gemäß Abs. 1 darf für die monatliche Datenauslesung ein Entgelt von höchstens 8,- € pro Monat verrechnet werden. Dieses Entgelt ist auf der Rechnung getrennt vom Entgelt gemäß Abs. 1 anzuführen.

(4) Zähler, welche von der Nacheichung befreit sind, sind nach spätestens 15 Jahren zu überprüfen. Die erfolgte Überprüfung ist am Messgerät ersichtlich zu machen. Erfolgt diese Überprüfung nicht, so darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75 % vom jeweiligen Wert betragen.

(5) Werden Lastprofilzähler und Mengenumwerter nach 15 Jahren nicht erneuert, darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75 % vom jeweiligen Wert bzw. höchstens die Hälfte des verordneten Höchstpreises betragen.

(6) Für das von Netzbenutzern zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden folgende Höchstpreise je angefangenem Monat bestimmt.

1. Höchstpreise für Balgengaszähler G 2,5 – G 100 und Zubehör für Betriebsdrücke bis 0,5 bar:

<b>Typ</b>	<b>Balgengaszähler inkl. Verschraubungen [€]</b>	<b>Balgengaszähler inkl. Verschraubungen und Encoderzählwerk [€]</b>
<b>G 2,5 – G 4</b>	1,35	1,65
<b>G 6</b>	1,75	2,05
<b>G 10 – G 16</b>	3,55	4,05
<b>G 25</b>	5,70	6,20
<b>G 40</b>	11,90	12,40
<b>G 65</b>	16,70	17,30
<b>G 100</b>	26,20	26,80

<b>Zubehör, Optionen</b>	<b>[€]</b>
<b>Impulsnehmer</b>	0,30
<b>Temperaturkompensation bis G 6</b>	0,10
<b>Temperaturkompensation ab G 10</b>	0,20
<b>Kommunikationsmodul</b>	0,60

2. Höchstpreise für Drehkolbengaszähler G 25 – G 1000 (für Betriebsdrücke bis 16 bar) mit zumindest einem Impulsgeber:

<b>Typ</b>	<b>Drehkolbengaszähler [€]</b>
<b>G 25 – G 40</b>	18,60
<b>G 65</b>	19,50
<b>G 100</b>	22,50
<b>G 160</b>	32,85
<b>G 250</b>	35,70
<b>G 400</b>	55,05
<b>G 650</b>	78,75
<b>G 1000</b>	104,40

3. Höchstpreise für Lastprofilzähler (LPZ) und Onlineübertragung:

Typ	LPZ ohne Übertragung [€]	LPZ mit Übertragung (Modem) [€]	LPZ mit Übertragung (GSM) [€]
1 kanalige Ausführung	7,50	10,50	13,50
2 kanalige Ausführung	9,00	12,00	15,00
Ausführung mit mehr als zwei Kanälen	10,50	13,50	18,00
Onlinemessungen gemäß § 18 Abs. 7 bzw. § 37 Abs. 7 GMMO-VO 2012	40,00		

4. Höchstpreise für Kompaktmengenumwerter (MUW) und Temperaturumwerter (TUW):

Typ	[€]
-----	-----

Kompaktmengenumwerter ohne LPZ	40,00
Kompaktmengenumwerter mit LPZ und Übertragung	55,00
Temperaturumwerter elektronisch	5,00

(7) Für die Errichtung oder Demontage von Messeinrichtungen, welche im Eigentum des Netzbetreibers stehen, werden folgende Höchstpreise bestimmt:

1. Höchstpreise für die Errichtung oder Demontage von Balgengaszählern bis zur Größe G 40:

Größe (inkl. Zählerregler)	Errichtung [€]	Demontage [€]
bis G 16	60,00	30,00
G 25 bis G 40	90,00	45,00

2. Höchstpreise für die Errichtung oder Demontage von Onlinemessungen gemäß § 18 Abs. 7 bzw. § 37 Abs. 7 GMMO-VO 2012:

Größe	Errichtung [€]	Demontage [€]
Standard	250,00	125

(8) Für die Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers, welche im Eigentum des Netzbetreibers stehen, werden folgende Höchstpreise bestimmt. Die Verrechnung dieser Leistung ist nur bei nicht defekten Messeinrichtungen zulässig:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. vor Ort ohne Ausbau des Messgerätes (keine Mengenumwerter-Überprüfung):       | 40,00 €  |
| 2. vor Ort ohne Ausbau des Messgerätes, mit Überprüfung von Zusatzeinrichtungen: | 80,00 €  |
| 3. durch eine kompetente Prüfstelle für Balgengaszählern bis G 40:               | 90,00 €  |
| 4. vor Ort mit Ausbau für Zähler G 65 bis G 250:                                 | 200,00 € |
| 5. vor Ort mit Ausbau für Zähler G 400 bis G 1000:                               | 300,00 € |
| 6. vor Ort mit Ausbau für Zähler größer G 1000:                                  | 500,00 € |

#### **Verrechnung der Entgelte**

§ 16. (1) Die Rechnungslegung hat spätestens acht Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von vier Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

(2) Weicht eine rechnerische Verbrauchsermittlung gemäß § 73 Abs. 7 GWG 2011 von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

(3) Die zur Anwendung kommenden Entgelte für Messleistungen sind vom Netzbetreiber in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(4) Nimmt der Netzbetreiber bei der Verrechnung des Netzzutrittsentgelts eine Pauschalierung gemäß § 75 Abs. 2 GWG 2011 für vergleichbare Netzbenutzer vor, sind die zur Anwendung kommenden Pauschalen in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

#### **Ausgleichszahlungen**

§ 17. (1) Die Ausgleichszahlungen werden als Nettozahlungen in TEUR, die Jahresbeträge darstellen, festgelegt und sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich zu leisten.

(2) Für den Netzbereich Kärnten werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. Die KELAG Netz GmbH zahlt an Energie Klagenfurt GmbH: 47,5

(3) Für den Netzbereich Oberösterreich werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

<b>Zahler</b>	<b>Empfänger</b>	
	Linz Gas Netz GmbH	Energie Ried GmbH
OÖ Ferngas Netz GmbH zahlt an	377,1	376,6
Stadtbetriebe Steyr GmbH zahlt an	414,1	413,6
Elektrizitätswerk Wels AG zahlt an	101,2	101,1

(4) Für den Netzbereich Steiermark werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

<b>Zahler</b>	<b>Empfänger</b>	
	Gasnetz Steiermark GmbH	Gasnetz Veitsch
Energie Graz GmbH & Co KG zahlt an	1.218,2	2,9
Stadtwerke Leoben zahlt an	502,9	1,2
Stadtwerke Kapfenberg GmbH zahlt an	352,6	0,8

(5) Für den Netzbereich Tirol werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an EVA-Erdgasversorgung Ausserfern GmbH: 127,7

(6) Für den Netzbereich Vorarlberg werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. Die Stadtwerke Bregenz GmbH zahlt an VEG Vorarlberger Erdgas GmbH: 146,2

#### **Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen**

§ 18. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 72 Abs. 2 Z 1 bis 4 GWG 2011 abgegolten und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte zu verrechnen:

1. Entgelte für Mahnungen:

a) erste Mahnung	0,00 €
b) jede weitere Mahnung	1,50 €



c) letzte Mahnung gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011	5,00 €
---	--------

2. Abschaltungen und Sperrungen:

a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gem. § 127 Abs. 3 GWG 2011 vor Ort	25,00 €
---	---------

b) Sperrung oder Wiedereinschaltung aus sicherheitstechnischen Gründen	30,00 €
--	---------

3. Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbenutzers:

a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00 €
---	---------

b) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung	15,00 €
--	---------

c) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00 €
---	--------

4. Zur Verfügung stellen von Lastprofilzählerdaten – tagesaktuell:

a) im Standardformat laut sonstigen Marktregeln	0,00 €
---	--------

b) Sonderformate	10,00 €
------------------	---------

c) erstmalige Einrichtung der Datenschnittstelle	50,00 €
--	---------

(2) Die Entgelte gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b sind monatlich verrechenbar, Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 1 Z 4 lit. c sind jeweils im Anlassfall verrechenbar.

#### 4. Teil

##### Entgelt für Verteilergbietsmanager

###### Höhe und Weiterverrechnung des Entgelts für Verteilergbietsmanager

§ 19. Die zu bezahlenden Anteile am jährlichen Entgelt für den Verteilergbietsmanager werden in TEUR wie folgt bestimmt. Die Entrichtung des Entgelts an den Verteilergbietsmanager erfolgt in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen:

1. Verteilergbiet Ost:

a) für den Netzbereich Oberösterreich die OÖ. Ferngas Netz GmbH:	2.431,1;
b) für den Netzbereich Niederösterreich die EVN Netz GmbH:	1.413,4;
c) für den Netzbereich Steiermark die Gasnetz Steiermark GmbH:	1.308,1;
d) für den Netzbereich Burgenland die Netz Burgenland Erdgas GmbH:	197,0;
e) für den Netzbereich Kärnten die KELAG Netz GmbH:	166,0;
f) für den Netzbereich Salzburg die Salzburg Netz GmbH:	272,1;
g) für den Netzbereich Wien die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:	2.102,3.

2. Verteilergbiet Tirol

a) für den Netzbereich Tirol die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH	292,6.
--	--------

3. Verteilergbiet Vorarlberg

a) für den Netzbereich Vorarlberg die VEG Vorarlberger Erdgas GmbH	228,6.
--	--------

#### 5. Teil

##### Schlussbestimmungen

###### Übergangsbestimmung

§ 20. (1) Diese Verordnung findet auch auf die den Netzbetrieb übernehmenden Rechtsnachfolger der von dieser Verordnung erfassten Erdgasunternehmen Anwendung.

(2) Die Zahlungen des § 14 Abs. 7 Z 2 und 3 in der Fassung der GSNE-VO 2013 - Novelle 2013 sind abweichend zu § 14 Abs. 7 zweiter Satz Werte für den Zeitraum von Oktober 2013 bis Dezember 2013 und sind ab 1. Oktober 2013 in gleichen Teilbeträgen monatlich in Rechnung zu stellen.“

(3) Die in §§ 9, 10, 15 und 18 GSNE-VO 2013-Novelle 2013 festgelegten Systemnutzungsentgelte gelten in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg ab dem 1. Jänner 2013, 0 Uhr. Die in den §§ 9 bis 13, § 15 und § 18 GSNE-VO 2013-Novelle 2013 gelten im Marktgebiet Ost ab dem 1. Jänner 2013, 6 Uhr.

###### Inkrafttreten

§ 21. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Die §§ 1, 2 und § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2 sowie der 3., 4. und 5. Teil in der Fassung der GSNE-VO 2013-Novelle 2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(3) Die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008, GSNT-VO 2008) verlaublich im unverbindliche konsolidierte Fassung – Stand 1.1.2013

Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 021 vom 30. Jänner 2008, in der Fassung der GSNT-VO 2008-Novelle 2009, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 252 vom 24. Dezember 2008, der GSNT-VO 2008-Novelle 2010, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 24. Dezember 2009, der GSNT-VO 2008-Novelle 2011, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 23. Dezember 2010 sowie der GSNT-VO 2008-Novelle 2012, BGBl. II Nr. 441/2011 tritt mit Ablauf des 1. Jänner 2013, 6 Uhr außer Kraft.

(4) Die Verordnung der Energie-Control Kommission mit der das Netznutzungsentgelt für grenzüberschreitende sonstige Transporte von Erdgas und für grenzüberschreitende Transporte von Erdgas von einem Einspeisepunkt in die Regelzone zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone bestimmt wird (Sonstige Transporte-Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung – SonT-GSNT-VO 2007), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 189 vom 28. September 2007, in der Fassung der SonT-GSNT-VO Novelle 2008 vom 25. Jänner 2008, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 021 vom 30. Jänner 2008, der SonT-GSNT-VO Novelle 2009, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 252 vom 24. Dezember 2008, der SonT-GSNT-VO Novelle 2010, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 24. Dezember 2009, der SonT-GSNT-VO Novelle 2011, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 23. Dezember 2010 sowie der SonT-GSNT-VO Novelle 2012, BGBl. II Nr. 439/2011 tritt mit Ablauf des 1. Jänner 2013, 6 Uhr außer Kraft.

(5) Die Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 188 vom 30. September 2002, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer geändert wird vom 19. Mai 2004, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 101 vom 26. Mai 2004; der RZF-VO-Novelle 2005 vom 25. Oktober 2005, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 212 vom 29. Oktober 2005, der Gas-RZF-VO-Novelle 2006 vom 20. Dezember 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006, der Gas-RZF-VO-Novelle 2008 vom 25. Jänner 2008, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 021 vom 30. Jänner 2008, der Gas-RZF-VO-Novelle 2009 vom 19. Dezember 2008, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 252 vom 24. Dezember 2008, der Gas-RZF-VO-Novelle 2010 vom 22. Dezember 2009, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 24. Dezember 2009, der Gas-RZF-VO-Novelle 2011 vom 20. Dezember 2010, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 23. Dezember 2010 sowie der Gas-RZF-VO-Novelle 2012, BGBl. II Nr. 438/2011 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

**Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft  
Regulierungskommission**

Der Vorsitzende

Dr. Schramm

Wien, am 20. Dezember 2012

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 4)

$$E_{Rm} = \left( \frac{E_m * rf}{h_m * q} \right) * \left( \sum_{R=1}^{h_R} q_{diffR} * h_R \right) \leq E_m$$

wobei:

$E_{Rm}$  = der zu refundierende Betrag pro Monat

$E_m$  = das Entgelt pro Monat

$rf$  = Refundierungsfaktor, wobei  $rf \geq 1$

$h_m$  = die Gesamtanzahl der Stunden des Monats, indem die  
Transportdienstleistung unterbrochen wird

$q$  = die angebotene Stundenrate

$h_R$  = die Anzahl der Stunden, für deren Dauer die  
Transportdienstleistung innerhalb des Leistungsmonats  
unterbrochen wird

$q_{diffR}$  = die Differenz zwischen angebotener Stundenrate und der zur Verfügung gestellten  
Stundenrate je unterbrochener Stunde

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 10 und § 4 Abs. 5)

$$E_{Km} = \left( \frac{E_m}{h_m * q} \right) * \left( \sum_{K=1}^{h_K} q_{diffK} * h_K \right)$$

wobei:

- $E_{Km}$  = die Entgeltkürzung pro Monat;
- $E_m$  = das Entgelt pro Monat;
- $h_m$  = die Gesamtanzahl der Stunden des Monats, in dem die Einschränkung der Transportdienstleistung auftritt;
- $q$  = die vertraglich vereinbarte Stundenrate am Entnahmepunkt;
- $q_{diffK}$  = die Differenz zwischen vertraglich vereinbarter Stundenrate am Entnahmepunkt und der am Entnahmepunkt zur Verfügung gestellten Stundenrate je eingeschränkter Stunde;
- $h_K$  = die Anzahl der Stunden innerhalb des Leistungsmonats, für deren Dauer die Transportdienstleistung eingeschränkt wird.